

# **VERBANDSGEMEINDE BAUMHOLDER**



**STANDORTUNTERSUCHUNG ZUR AUSWEISUNG  
VON KONZENTRATIONSZONEN ZUR  
WINDENERGIENUTZUNG**



Verbandsgemeinde Baumholder

Standortuntersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung

Erstellt im Auftrag der

**Verbandsgemeinde Baumholder**

durch



## **STADTPLANUNG**

### **LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl.-Ing. Reinhard Bachtler

Dipl.-Ing. Frank Böhme SRL

Dipl.-Ing. Heiner Jakobs SRL

Roland Kettering Stadtplaner

Bruchstraße 5

67655 Kaiserslautern

Telefon: 0631 / 36158-0

Fax: 0631 / 36158-22

E-Mail: [buero@bbp-kl.de](mailto:buero@bbp-kl.de)

Internet: [www.bbp-kl.de](http://www.bbp-kl.de)



## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Zielsetzung der Standortuntersuchung.....	4
2	Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen.....	5
2.1	Regional- und landesplanerische Vorgaben .....	6
2.2	Notwendigkeit der planungsrechtlichen Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung .....	8
3	Kurzbeschreibung der Verbandsgemeinde.....	8
4	Flächengröße und Flächennutzung .....	9
5	Planungsgrundlagen .....	9
5.1	ALK-Daten der Verbandsgemeinde Baumholder.....	10
5.2	Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Baumholder .....	10
5.3	Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2004.....	10
5.4	Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz	10
5.5	Topographisches Kartenmaterial der Verbandsgemeinde Baumholder .....	10
6	Standortkonzept .....	10
6.1	Bestimmung von Ausschlussbereichen .....	11
6.2	Ergebnis der Abschichtung / Ermittlung von Eignungsbereichen auf Verbandsgemeindeebene .....	28
7	Gesamtbewertung / Ausschlusswirkung durch Darstellungen im Flächennutzungsplan	31



## 1 Anlass und Zielsetzung der Standortuntersuchung

Auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Baumholder eignen sich nahezu alle Höhenzüge aufgrund der gegebenen Windhöflichkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen. So ist im Verbandsgemeindegebiet auch bereits eine Vielzahl an Anlagen im Bestand vorhanden.

Die Verbandsgemeinde hat sich bereits frühzeitig mit dem Themenfeld „Windenergieanlagen“ befasst und bereits im Jahr 2001 eine flächendeckende Standortuntersuchung für Windenergieanlagen erstellen lassen<sup>1</sup>. Auf dieser Grundlage hat sie im Jahr 2002 im Rahmen einer ersten Änderung ihres Flächennutzungsplans Sonderbauflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen ausgewiesen. Gleichzeitig wurde hiermit im übrigen Verbandsgemeindegebiet die Errichtung solcher Anlagen über den Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 BauGB ausgeschlossen.

Dadurch hat die Verbandsgemeinde dem durch die baurechtliche Privilegierung der Windenergie zum Ausdruck gebrachten Ziel der Förderung der Windkraftnutzung als regenerativer Energiequelle Rechnung getragen, jedoch gleichzeitig auch dem Bemühen um den Schutz des Landschaftsbilds und der Berücksichtigung anderer städtebaulicher Belange Ausdruck verliehen.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist seit dem Jahr 2002 rechtswirksam. Die in diesem Planwerk festgesetzten Sonderbauflächen für die Nutzung von Windenergie sind inzwischen mit Windkraftanlagen bebaut. Weitere Anlagen können auf diesen Flächen aufgrund der erforderlichen Abstände zwischen den Einzelanlagen nicht mehr errichtet werden. Nach dem derzeitigen Stand des Planungsrechts sind damit aufgrund des textlich im Flächennutzungsplan formulierten Planungsvorbehalts keine weiteren Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Baumholder möglich.

Nach wie vor besteht jedoch ein starker Antragsdruck zur Errichtung zusätzlicher Anlagen im Verbandsgemeindegebiet. Vor dem Hintergrund veränderter energiepolitischer Zielsetzungen zeichnet sich nunmehr eine Entwicklung ab, die einen erneuten Abwägungsvorgang ausgelöst hat. Mit der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien wurden ehrgeizige verbindliche Ziele für die EU gesetzt. Danach sollen 20 % des Endenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energien sowie ein Mindestanteil von 10 % Erneuerbare Energien im Verkehrssektor bis zum Jahr 2020 erreicht werden.

Der Anteil der Erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch hat sich in Rheinland-Pfalz von 2001 bis 2005 verdreifacht. Angesichts drastisch gestiegener und in Zukunft weiter steigender Energie- und Rohstoffpreise und der geringen dynamischen Reichweiten der wesentlichen herkömmlichen Energieträger wird vom Land Rheinland-Pfalz angestrebt, den Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energien zu verdoppeln und bis zum Jahr 2020 bis zu 30 Prozent des Energiebedarfs aus regenerativen Energien zu decken.

Bauleitpläne sind gemäß §1 Abs.3 BauGB von der Gemeinde aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auch die Verbandsgemeinde Baumholder ist bestrebt, vor dem Hintergrund der veränderten energie-

---

<sup>1</sup> Standortuntersuchung Windenergieanlagen: Bachtler Böhme + Partner, Kaiserslautern, 2002



politischer Zielsetzungen, der Windenergienutzung im Verbandsgemeindegebiet mehr substanziellen Raum zu schaffen. Um die räumliche Steuerung und die Konzentration auf sinnvolle und geeignete Standorte zu gewährleisten, hat die Verbandsgemeinde das Büro Bachtler Böhme + Partner mit der Fortschreibung des Standortgutachtens aus dem Jahr 2002 beauftragt. Die vorliegende Standortuntersuchung bildet die Grundlage für die weiteren planerischen Schritte im Rahmen einer weiteren Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Baumholder.

## 2 Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen

Bedingt durch die technische Weiterentwicklung der Windenergieanlagen (WEA) hat die Windenergienutzung auch in küstenfernen Regionen Deutschlands in den letzten Jahren einen enormen Aufschwung genommen. Dieser Aufschwung wurde zusätzlich durch Förderprogramme des Bundes und der Länder sowie durch das Energieeinspeisegesetz gestützt.

Seit 1997 ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen im "Außenbereich" überdies unter erleichterten Voraussetzungen gegeben. Der Bundesgesetzgeber hat Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- und Wasserenergie dienen im Rahmen der 1997 erfolgten Gesetzesänderung in den Kreis der privilegierten Vorhaben nach § 35 BauGB aufgenommen, die grundsätzlich im Außenbereich zulässig sein sollen.

Neben der staatlichen Förderung besteht ein weiterer Anreiz für die Errichtung der WEA durch mögliche Miet- und Pachteinahmen sowie eine Beteiligung der Gemeinde an den Einnahmen aus der Stromerzeugung.

Windenergieanlagen gehören jedoch zu den neuen technischen Entwicklungen, die aufgrund ihrer unterschiedlichen Erscheinungsformen und der Vielzahl der davon berührten Rechtsbereiche auch erhebliche Probleme aufwerfen, die von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung in der Vergangenheit nicht immer befriedigend gelöst werden konnten. Neben einer Störung der umliegenden Wohnnutzung ist insbesondere eine übermäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Vielzahl der errichteten Anlagen als problematisch anzusehen. Durch die hohe Zahl der Anlagen und ihre immer größer werdende Höhe mehrten sich auf lokaler Ebene kritische Stimmen in den Gemeinden, die vor einer Verschandelung und Industrialisierung der Landschaft warnen.

In der Regel sind mit der Errichtung von Windkraftanlagen folgende Wirkfaktoren zu erwarten:

- **Baubedingte Wirkungen:**
  - Lärm- und Abgasemissionen durch Baumaschinen im Zuge der Anlagenerichtung
- **Anlagenbedingte Wirkungen:**
  - Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Erhöhung der versiegelten Flächen (Zufahrten, Maststandorte, Nebenanlagen, Kabeltrassen)
  - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch große Bauhöhen auf exponierten Standorten



- Beeinträchtigungen hinsichtlich des Arten- und Naturschutzes infolge der Zerschneidung zusammenhängender Landschaftsräume
- Vogelflughindernis
- **Betriebsbedingte Wirkungen:**
  - Geräuschemissionen und Schattenwurf / Eisfall

Daher bedeutet auch die Gesetzesänderung von 1997 nicht, dass WEA im Außenbereich in Zukunft auch an jedem Standort zulässig sind. Vielmehr können ihnen, wie anderen privilegierten Vorhaben auch, im Einzelfall nach wie vor sonstige öffentliche Belange entgegenstehen. In Betracht hierfür kommen neben dem grundsätzlichen Erfordernis einer gesicherten Erschließung und Aspekten des Landschafts- und Immissions-schutzes insbesondere auch entgegenstehende Darstellungen in einem Flächennutzungsplan sowie für "raumbedeutsame Vorhaben" förmlich festgesetzte Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Um "Wildwuchs" von Windkraftanlagen im Außenbereich zu vermeiden und eine planerische Steuerung zu ermöglichen, wurde der § 35 Abs. 3 BauGB -flankierend zu den schon gesetzlich geregelten Steuerungsmöglichkeiten- durch einen "Planvorbehalt" ergänzt: Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben demnach gemäß Abs. 1 Nr. 2 - 6 auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. In Gebieten, in denen ein hoher Antragsdruck besteht, kann die Windkraftnutzung damit an bestimmten Stellen im Plangebiet konzentriert und zugleich an anderer Stelle ausgeschlossen werden.

## 2.1 Regional- und landesplanerische Vorgaben

Das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) fordert die Träger der Regionalplanung auf, im Rahmen Ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinzuwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden. Eine geordnete Entwicklung für die Windenergienutzung soll über die regional- oder bauleitplanerische Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten sichergestellt werden.

Hinsichtlich der Nutzung der Windenergie formuliert das LEP IV folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G):

- G 161:** Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.
- Z 162:** Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.



- G 163:** Eine geordnete Entwicklung für die Windenergienutzung soll über die regional- oder bauleitplanerische Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten sichergestellt werden.
- G 164:** Die Ansiedlung der Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen. Die Energieerzeugungspotenziale auf von der Regional- und Bauleitplanung ausgewiesenen Standorten sind unter Beachtung der genehmigungsrelevanten Anforderungen zu optimieren. Der Prüfung, wie die gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) besonders geförderte Möglichkeit des Repowerings an geeigneten Standorten sichergestellt werden kann, ist besonderes Augenmerk zu widmen.

Bereits im Landesentwicklungsprogramm III (LEP III) Rheinland-Pfalz vom 13. Juni 1995 wurde die Regionalplanung aufgefordert, räumliche Leitbilder für den Einsatz geeigneter regenerativer Energiequellen zu erarbeiten.

Seitens der Regionalplanung wird als Grundsatz zum großräumigen Schutz des Landschaftsbildes eine räumliche Konzentration der Nutzung der Windenergie auf wenige, dafür aber intensiv genutzte Standorte angestrebt. Die planerische Umsetzung dieses Grundsatzes hat durch die gemeindliche Flächennutzungsplanung zu erfolgen.

Als Vorranggebiete können im Regionalen Raumordnungsplan Gebiete vorgesehen werden, in denen vorrangig Windenergienutzung ermöglicht werden soll und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen werden, soweit diese mit der vorrangigen Funktion der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Dabei muss im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden, dass diese Gebiete tatsächlich für die vorrangig vorgesehene Windenergienutzung geeignet sind. Die Eignung richtet sich nicht nur nach der Windhöffigkeit, der Angemessenheit der Netzeinspeisungskosten, sondern im Rahmen der Abwägung auch danach, ob die Windenergienutzung vor anderen am fraglichen Standort in Konflikt tretenden Nutzungsmöglichkeiten oder Flächenrestriktionen Vorrang beanspruchen kann. Konflikte sind beispielsweise mit besonderen Schutzgebieten, Rohstoffabbauvorhaben, aber auch mit anderen raumbedeutsamen Belangen denkbar.

Der derzeit gültige Regionale Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe 2004 enthält im Bereich der Verbandsgemeinde Baumholder keine Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen. Die ursprünglich im Aufstellungsverfahren von der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Ausweisung vorgesehenen Standortbereiche Reichenbach/Heimbach und Eckersweiler/Mettweiler wurden seinerzeit nicht weiter verfolgt, da sie von der Wehrbereichsverwaltung aus Gründen der Flugsicherheit abgelehnt wurden.

Als Ziel der Regionalplanung ist die Errichtung von mehr als 5 raumbedeutsamen Windenergieanlagen im räumlichen Verbund nur innerhalb der im Regionalen Raumordnungsplan dargestellten Vorrangbereiche zulässig. Weiterhin sollen Windparks zu Siedlungsbereichen einen Mindestabstand von 1000m einhalten. Bei Einzelhäusern und Siedlungssplittern soll ein Mindestabstand von 500m eingehalten werden.



## **2.2 Notwendigkeit der planungsrechtlichen Steuerung im Rahmen der Flächennutzungsplanung**

Bauleitpläne sind gemäß §1 Abs.3 BauGB von der Gemeinde aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

In einer anstehenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes möchte die Verbandsgemeinde Baumholder die Errichtung von Windenergieanlagen abschließend steuern um so einen Ausgleich zwischen der Förderung erneuerbarer Energien und anderen städtebaulichen Belangen herbeizuführen.

Die Ausweisung von Sonderbauflächen für die „Nutzung der Windenergie“ bietet eine Steuerungsmöglichkeit, um einerseits den gebotenen Außenbereichsschutz zu realisieren und andererseits zugleich eine Bündelung der Anlagen zu ermöglichen. Hierdurch kann, soweit dies planerisch gewollt ist, die Errichtung von WEA auf diese Sonderbauflächen konzentriert werden und im übrigen Gebiet der Verbandsgemeinde die Errichtung von WEA ausgeschlossen bleiben.

Die aktuelle Rechtsprechung macht diesbezüglich seitens der Gemeinde im Rahmen der Abwägung die Ausarbeitung eines flächendeckenden Standortkonzepts erforderlich, aus dem sich die Sonderbauflächen und die Ausschlusswirkung der Darstellung ergeben.

## **3 Kurzbeschreibung der Verbandsgemeinde**

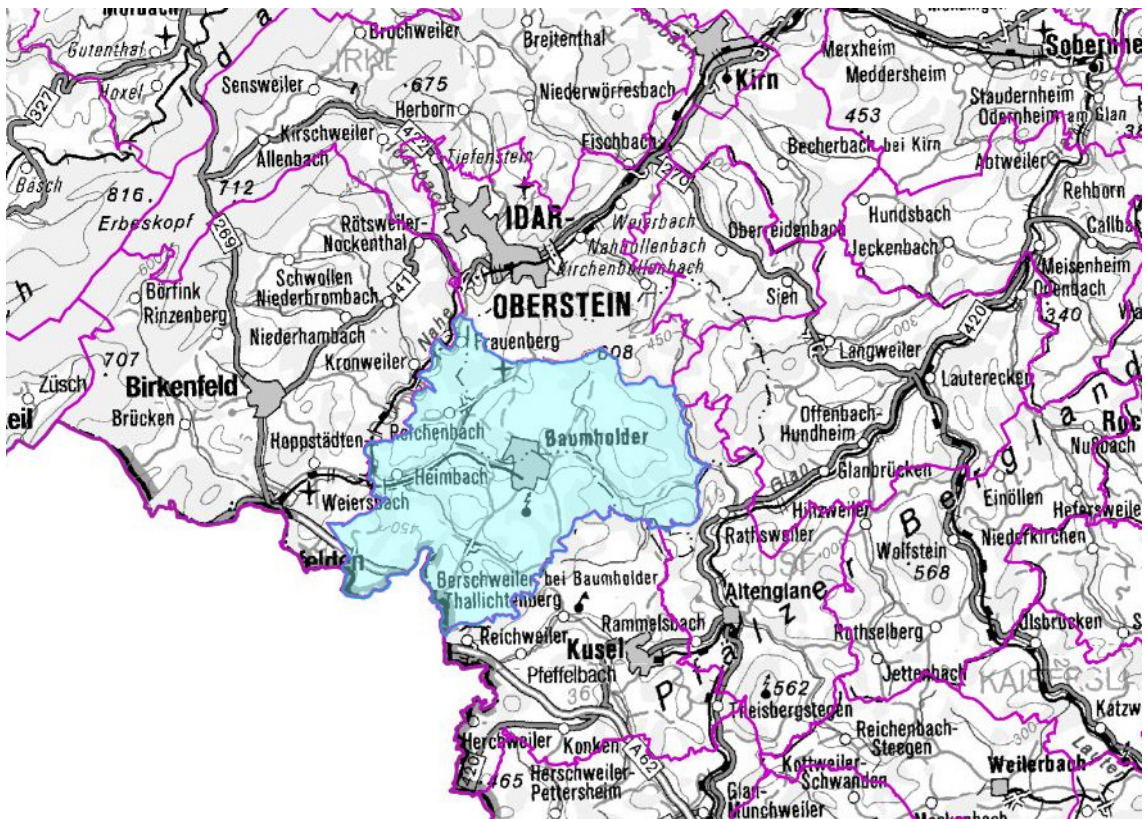
Die Verbandsgemeinde Baumholder ist die südlichste Verbandsgemeinde im Landkreis Birkenfeld (Rheinland-Pfalz). Sie besteht aus der Stadt Baumholder sowie den Ortsgemeinden Berglangenbach, Berschweiler, Eckersweiler, Fohren-Linden, Frauenberg, Hahnweiler, Heimbach, Leitzweiler, Mettweiler, Reichenbach, Rohrbach, Rückweiler und Ruschberg.

Die Verbandsgemeinde liegt zwischen dem Hunsrück und dem Nordpfälzer Bergland südlich der Nahe und grenzt unter anderem an den Landkreis Kusel und den Landkreis Sankt Wendel (Saarland).

Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung ist die Stadt Baumholder. In der Verbandsgemeinde leben knapp 11.000 Einwohner. Hinzu kommen etwa 8.000 Angehörige der amerikanischen Streitkräfte.

Die Lage des Gebietes der Verbandsgemeinde ist dem folgenden Auszug zu entnehmen.





Lage des Gebietes der Verbandsgemeinde

Quelle: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz, 2010

#### 4 Flächengröße und Flächennutzung

Die Gesamtfläche des Verbandsgemeindegebiets beträgt ca. 13.750 ha. Das Gebiet der Verbandsgemeinde wird wie folgt genutzt:

- Landwirtschaftsfläche 38,2 %
- Waldfläche 49,8 %
- Wasserfläche 0,3 %
- Siedlungs- und Verkehrsfläche 11,4 %
- Sonstige Flächen 0,4 %

#### 5 Planungsgrundlagen

Die flächendeckende Untersuchung der Verbandsgemeinde Baumholder erfordert entsprechende Geo- und Fachdaten, die mittels eines Geographischen Informationssystems (ESRI ArcView 9.3) analysiert und verschnitten wurden. Gegenüber der Studie aus dem Jahr 2002 handelt es sich hierbei um deutlich aktuelleres und detaillierteres Datenmaterial.



### **5.1 ALK-Daten der Verbandsgemeinde Baumholder**

Grundlagen bilden zum einen die Daten, die aus dem digitalen Liegenschaftskataster, der ALK („Automatisierte Liegenschaftskarte“) selektiert wurden, auf der Basis des aktuellen ALK-Datenbestandes der Verbandsgemeinde Baumholder.

Im Liegenschaftskataster werden sämtliche Liegenschaften - Flurstücke und Gebäude - beschrieben und graphisch dargestellt.

### **5.2 Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Baumholder**

Eine weitere Grundlage stellt die gültige Fassung der 1. Änderung des Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde dar, die im Jahr 2002 verbindlich wurde. Der Flächennutzungsplan ist in gedruckter sowie in Teilen in digitaler Form verfügbar.

### **5.3 Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2004**

Eine weitere Grundlage stellt der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe dar, der im Jahr 2004 verbindlich wurde. Dieser ist in gedruckter sowie in digitaler Form verfügbar.

### **5.4 Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz**

Grundlagen bilden des weiteren Daten, die aus dem digitalen Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz ermittelt wurden, auf der Basis des Online-Angebots unter der Internetadresse: <http://www.naturschutz.rlp.de> (Abfragen seit 12/2009, letztmalig 05/2010). Die Grundlagen werden durch die Naturschutzverwaltung ständig aktualisiert.

### **5.5 Topografisches Kartenmaterial der Verbandsgemeinde Baumholder**

Als Arbeitsgrundlage wurden Rasterdaten der DTK 25 verwendet.

## **6 Standortkonzept**

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass nahezu sämtliche Flächen des Verbandsgemeindegebiets sich aufgrund der gegebenen Windhöffigkeiten für eine Nutzung der Windenergie eignen. So sind nach Messungen des Deutschen Wetterdienstes Offenbach fast im ganzen VG-Gebiet Windhöffigkeiten  $\geq 5\text{m/s}$  in 80 m über Grund gegeben. Auch die Topografie des Verbandsgemeindegebiets mit zahlreichen Erhebungen begünstigt die Nutzung der Windenergie.

Ob die Investition für die Stromerzeugung durch Windenergieanlagen letztendlich wirtschaftlich sinnvoll ist, ist keine Frage, die einen öffentlichen Belang darstellt. Die Entscheidung über den ökonomischen Nutzen der Anlagen obliegt vielmehr ausschließlich dem Eigentümer/Betreiber. Auch die Netzanschlussmöglichkeiten und Netzkapazitäten sind letztlich durch den künftigen Betreiber selbst in seine Wirtschaftlichkeitsüberlegungen einzustellen.

Alle weitergehenden Betrachtungen zu den potentiellen Eignungsflächen bauen daher ausschließlich auf Ausschlusskriterien auf.



## 6.1 Bestimmung von Ausschlussbereichen

Im Rahmen der Studie wurden sämtliche Kriterien, die einen Ausschluss der betroffenen Fläche zur Folge haben, ermittelt und zunächst thematisch geordnet in sechs Themenblöcken in Kartenform aggregiert. Aufgeführt werden hier nur diejenigen Ausschlusskriterien, die für den Untersuchungsraum auch tatsächlich von Belang sind.

Folgende Kriterien wurden als Ausschlusskriterium bestimmt:

### 6.1.1 Ausschlussbereiche aufgrund normativer Gebietsfestsetzungen des Natur- und Landschaftsschutzes / Landespflege / Landschaftsplanung

#### **Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete und im Landschaftsplan zur Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgeschlagene Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale**

Die vorgenannten Gebietskategorien zählen einschließlich eines allseitigen Puffers in Größe der Kipphöhe der jeweiligen Gebiete und Schutzobjekte zu den Ausschlussbereichen

##### Begründung:

Die Errichtung einer Windenergieanlage im Außenbereich stellt regelmäßig einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Errichtung ergeht im Benehmen mit der zuständigen Landespflegebehörde.

Aus Naturschutzgründen ist auf Flächen mit sehr hoher Schutzbedürftigkeit und Empfindlichkeit die Errichtung von WEA ausgeschlossen.

Vogelschutzgebiete unterliegen aufgrund von EU-Richtlinien einem besonderen Schutz. Es handelt sich um durch Rechtsverordnung festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, für die ein besonderer Schutz erforderlich ist (§ 25 LNatSchG). Windenergieanlagen stellen raumbedeutsame Vorhaben dar. Hiermit sind Wirkungen auf das Artenspektrum des Gebiets mit Vorkommen bestimmter streng geschützter und gefährdeter (Rote Liste-) Arten wie Großvögel mit Aktionsradien bis zum potenziellen Wirkungsbereich der geplanten Windenergieanlagen verbunden (durch Barrierewirkung Veränderung der Lebensraumstrukturen, Einbringung von technischen Elementen) die mit dem jeweiligen Schutzzweck nicht verträglich sind. Ein solches Vorhaben ist demnach nicht zulässig, die betroffenen Flächen werden daher von weiteren Untersuchungen ausgeschlossen.

Naturschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Windenergieanlagen stellen raumbedeutsame Vorhaben dar. Mit solchen Vorhaben sind Wirkungen verbunden, die mit dem jeweiligen Schutzzweck nicht verträglich sind. Ein solches Vorhaben ist demnach nicht zulässig. Nahezu die gleiche Wertigkeit haben, wenn auch noch nicht unter fachgesetzlichem Schutz stehende, im Landschaftsplan zur Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgeschlagene Gebiete. Die betroffenen Flächen werden daher von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Die Pufferung erfolgt, da der naturschutzrechtliche Schutzstatus sich zwar nur auf die Objekte selber erstreckt, jedoch deren Bedeutung ohne einen Mindeststrahlen, der von erhebli-



chen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft freigehalten wird, nicht gesichert werden.

Zur Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit punktueller Schutzobjekte (Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile) wird ebenfalls ein Abstand von 150 m zu WEA als erforderlich erachtet. Naturdenkmale sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu einer Größe von 5 ha, für die ein besonderer Schutz erforderlich ist (§ 22 LNatSchG). Geschützte Landschaftsbestandteile sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, für die ebenfalls ein besonderer Schutz erforderlich ist (§ 23 LNatSchG).

Die Beseitigung eines Naturdenkmals bzw. eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind verboten. Der naturschutzrechtliche Schutzstatus erstreckt sich zwar auch hier nur auf die Objekte selber, jedoch erscheint mit vorgenannter Begründung auch in diesem Fall eine Pufferung in der Größe der Fallhöhe der Anlage (150 m) angebracht.

#### Datenquellen

Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz)

Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Baumholder

### **Landschaftsschutzgebiete**

Landschaftsschutzgebiete zählen zu den Ausschlussbereichen.

#### Begründung

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Windenergieanlagen stellen raumbedeutsame Vorhaben dar. Mit solchen Vorhaben sind Wirkungen verbunden, die mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets nicht verträglich sind. Windenergieanlagen führen aufgrund ihrer Größe und Gestaltung und Materialverwendung zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Es handelt sich um landschaftsfremde Objekte, so dass regelmäßig von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen ist. Landschaftsschutzgebiete sind daher Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung. Aufgrund der großflächigen Abgrenzung von Land-



schaftsschutzgebieten wird auf die Pufferung der Kipphöhe von Windkraftanlagen vorliegend verzichtet.

#### Datenquelle

Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz)

### **Biotoptypen gemäß § 30 BNatSchG, hochwertige Biotoptypen gemäß der Roten Liste Rheinland-Pfalz und Biotopkartierung Rheinland-Pfalz, FFH-Gebiete, Waldflächen**

Zu den Flächen mit hoher Schutzbedürftigkeit zählen auch die unter gesetzlichem Pauschalschutz stehenden Biotoptypen gemäß § 30 BNatSchG sowie sehr hochwertige Biotoptypen gemäß der Roten Liste Rheinland-Pfalz und der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz. Es ist verboten, solche Lebensräume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen sowie deren charakteristischen Zustand zu verändern.

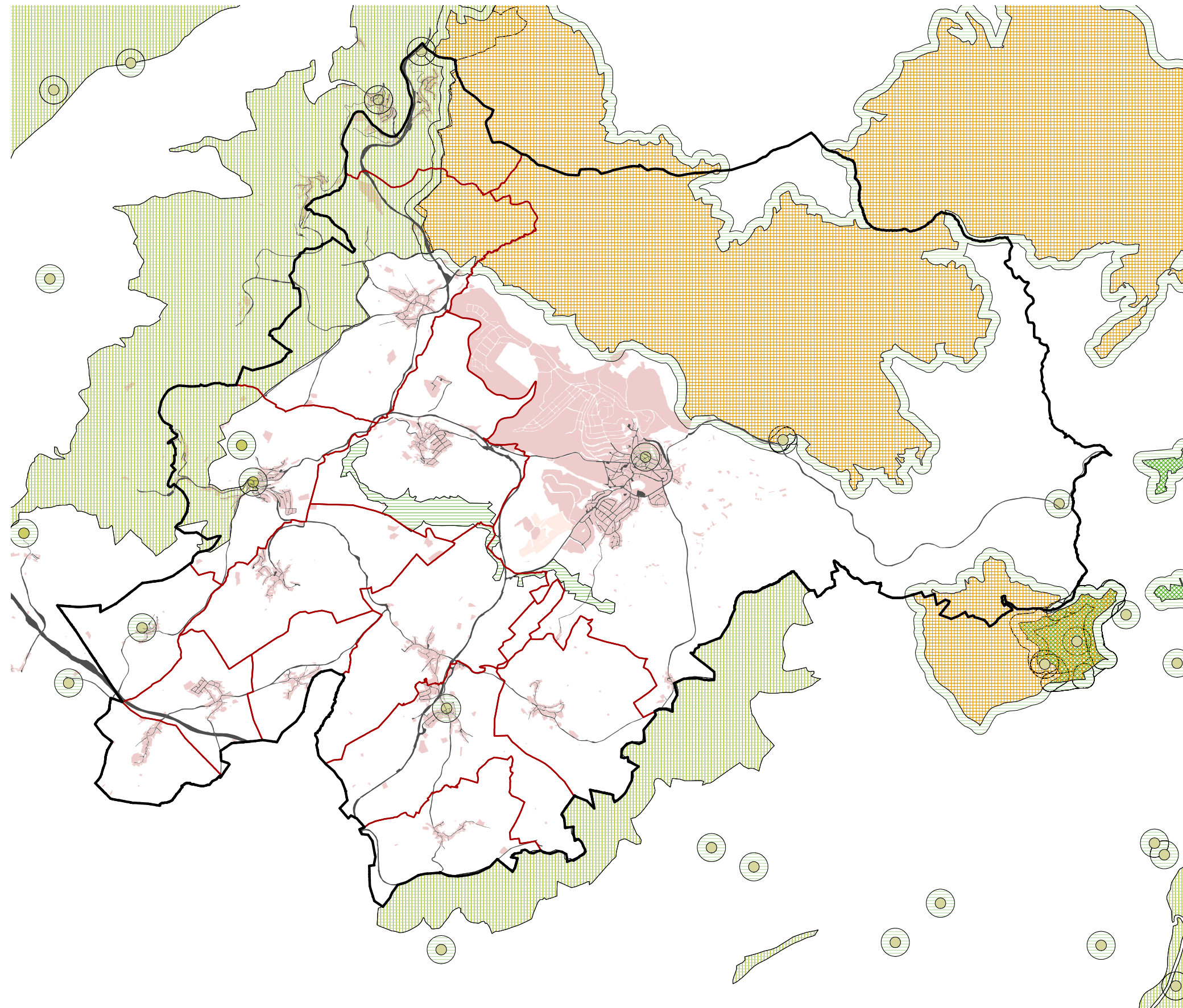
Für diese Flächen liegen allerdings keine aktuellen, verwertbaren Datengrundlagen, so dass im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens diesbezüglich weitere Erkundungen durchzuführen sind. Ebenso liegen keine flächendeckenden Untersuchungen zum Vogelzug vor, die auf der Maßstabebene des Flächenutzungsplans belastbar verwertbar wären.

Diesbezüglich sind in nachgeordneten Verfahren weitergehende Untersuchungen und Nachweise erforderlich, die im Rahmen der vorliegenden Studie flächendeckend auf Verbandsgemeindeebene nicht erbracht werden können. Im Einzelfall können der Realisierung eines Vorhabens auf einer als Ergebnis der vorliegenden Studie herausgefilterten Eignungsfläche daher durchaus Belange des Naturschutzes entgegenstehen. Die vorgenannten Gebietskategorien werden hier daher nur der Vollständigkeit halber ergänzend zu den zeichnerischen Darstellungen textlich erwähnt.









FFH-Gebiete erfahren keine Berücksichtigung als Ausschlussgebiete, da im Rahmen einer FFH-Vorprüfung bzw. Verträglichkeitsprüfung im Einzelfall der Nachweis der Verträglichkeit mit dem Schutzzweck erbracht werden kann und im begründeten Einzelfall eine Ausnahmeregelungen zulässig sind.

Das Standortgutachten aus dem Jahr 2001 stützte sich auf die damals noch gültige Verwaltungsvorschrift „Materialien zur Standortsicherung und -beurteilung von Windkraftanlagen“. Hiernach waren Waldflächen pauschal als Ausschlussgebiete anzusehen. Durch die derzeitige Generation moderner Windenergieanlagen mit Nabenhöhen von 100 m und mehr, stellt diese Mindesthöhe kein grundsätzliches Ausschlusskriterium bezüglich der Errichtung von WEA in Waldgebieten dar. Im Gegensatz zum Standortgutachten aus dem Jahr 2001 geht die vorliegende Untersuchung daher nicht mehr von einem generellen Ausschluss von Waldflächen aus.





### Legende

-  Siedlungsflächen
-  Vogelschutzgebiet (EU)
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Naturschutzgebiet
-  Vorschlag Naturschutzgebiet nach FNP
-  Geschützte Landschaftsbestandteile
-  Naturdenkmale
-  150 Meter Puffer um ausgewählte Schutzbe-  
reiche

Ausschlussbereiche aufgrund normativer Gebietsfestsetzungen des Natur- und Landschaftsschutzes / Landespflege / Landschaftsplanung (ohne Maßstab)  
Quelle: Bachtler Böhme + Partner, 08/2010



## 6.1.2 Ausschlussbereiche aufgrund von Vorgaben der Regional- und Landesplanung

### **Regionale Grünzüge**

Flächen, die im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2004 als „Regionaler Grünzug“ gekennzeichnet sind, zählen zu den Ausschlussbereichen.

#### Begründung:

Regionale Grünzüge sind als regionalplanerische Freiraumsicherungsinstrumente multifunktional begründet.

Gemäß den Zielen des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe soll in Regionalen Grünzügen grundsätzlich nicht gesiedelt werden. Es dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktionen des Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigen oder unvermeidlich und im überwiegenden öffentlichen Interesse unabdingbar notwendig sind. Eine flächenhafte Besiedlung eines Grünzuges ist nicht zulässig.

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 den Zielen der Raumordnung anzupassen. Von der Ausweisung als regionaler Grünzug ausgewiesene Flächen werden daher von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

#### Datenquelle:

Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2004

### **Vorranggebiet Gewerbe**

Flächen, die im Regionalen Raumordnungsplan als Vorranggebiet Gewerbe ausgewiesen sind, zählen daher zu den Ausschlussbereichen. Es handelt sich um die gewerblichen Vorrangflächen des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets „Heide-Westrich“.

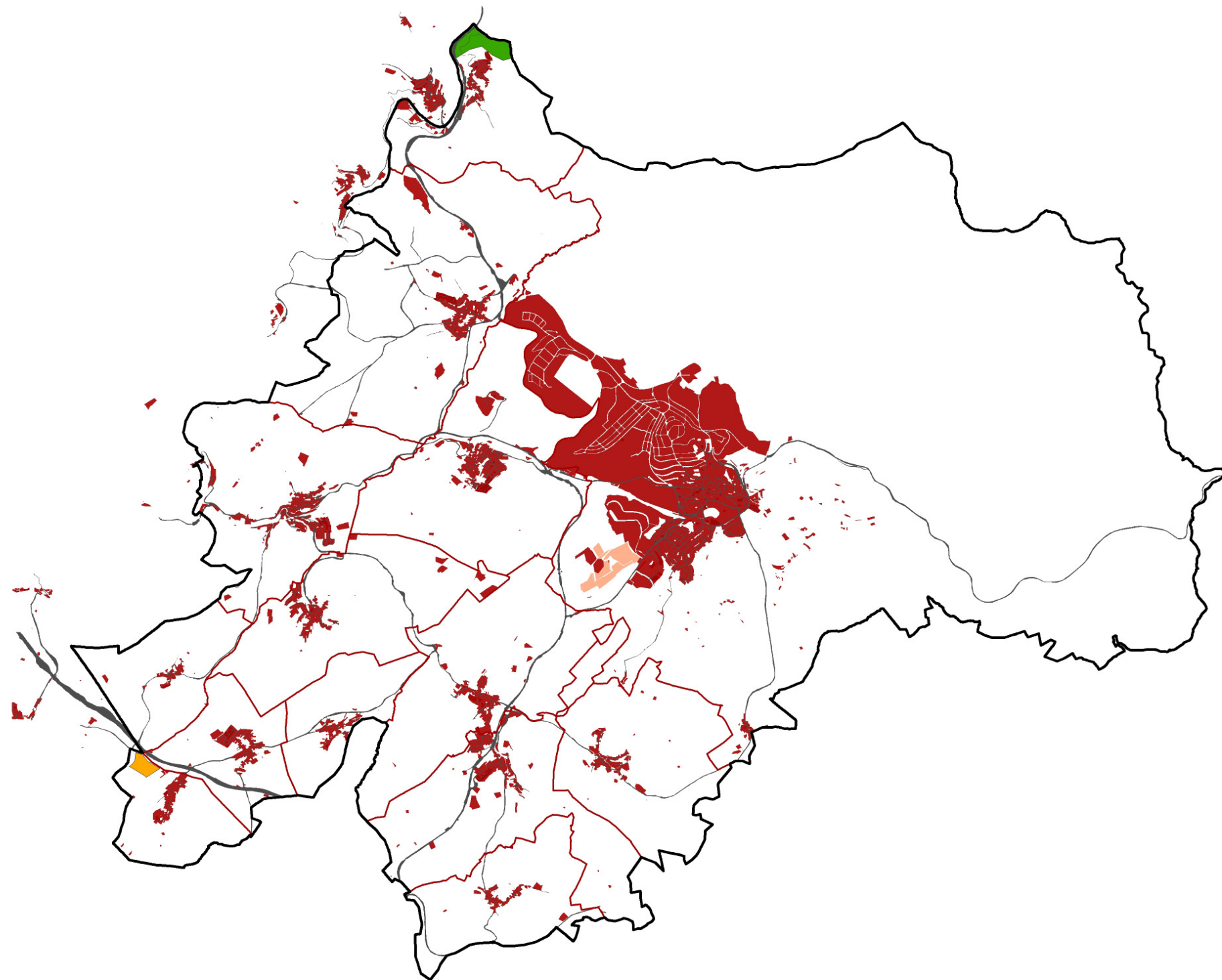
#### Begründung:

Vorranggebiete sind Gebiete für eine bestimmte, raumbedeutsame Funktion oder Nutzung. Andere raumbedeutsame Funktionen/Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit der vorrangigen Funktion/Nutzung oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (§ 6 Abs. 2 Ziffer 1 LPIG). Vorranggebiete sind Ziele der Landesplanung und der gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich.




Nach Kap. 2.3.2, Ziel Z3 des Regionalen Raumordnungsplans ist das Industrie- und Gewerbegebiet Heide-Westrich vornehmlich für die Ansiedlung großflächiger Betriebe vorzusehen. Daher werden die betroffenen Flächen von weiteren Untersuchungen ausgeschlossen.

#### Datenquelle:

Regionalplan Rheinhessen-Nahe 2004



### Legende

-  Siedlungsflächen
-  Regionaler Grünzug
-  Vorrang Gewerbe

Ausschlussbereiche aufgrund von Vorgaben der Regional- und Landesplanung

ohne Maßstab)

Quelle: Bachtler Böhme + Partner, 08/2010





### **6.1.3 Ausschlussbereiche aufgrund sonstiger konkurrierender Bestandssituation und städtebaulicher Planungen**

Bestehende und im Flächennutzungsplan geplante Bauflächen, Versorgungsanlagen und Grünflächen stellen Ausschlussbereiche dar.

#### Begründung

Ziel der vorliegenden Studie ist es im planerischen Außenbereich (gemäß BauGB) geeignete Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen zu ermitteln. Bestehende Siedlungsbereiche (Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen) sowie diesbezüglich geplante Bauflächenerweiterungen, Versorgungsflächen und Grünflächen kommen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht.

Sie werden daher einschließlich eines zu ihrem Schutz vorgesehenen allseitigen Puffers in der Größe der angenommenen Kipphöhe der Anlage (150 m) als Ausschlussbereiche definiert und fallen aus der weiteren Betrachtung heraus.

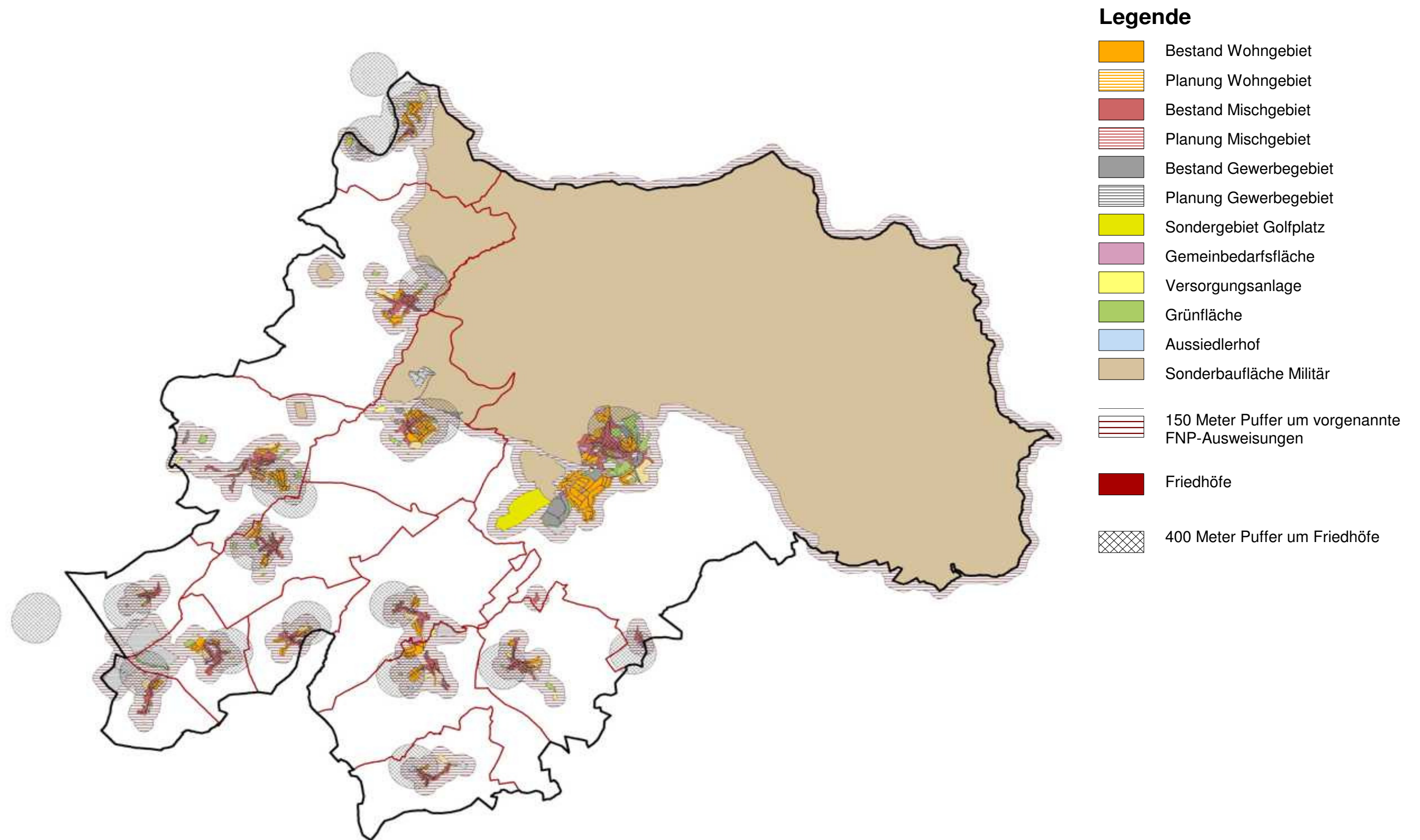
Für Wohnbauflächen und gemischte Baufläche sowie Gebiete mit Wohnnutzung bzw. zum dauerhaften Wohnen bestimmten Einzelwohngebäuden im Außenbereich erfolgt unter Kap. 6.1.6. eine gesonderte, weitergehende Pufferung zum Schutz der Wohnfunktion.

Zu Friedhöfen, Mahnmalen oder sonstigen ähnlich gearteten Einrichtungen oder Flächennutzungen wird aus pietätischen / ethischen Gründen ein einzuhaltender Schutzabstand von 400 m angesetzt.

#### Datenquellen

ALK-Daten

Flächennutzungsplan der VG Baumholder



Ausschlussbereiche aufgrund sonstiger konkurrierender Bestandssituation und städtebaulicher Planungen ( ohne Maßstab)

Quelle: Bachtler Böhme + Partner, 08/2010



#### **6.1.4 Ausschlusskriterien aufgrund von sonstigen Fachgesetzen / Fachplanungen (Verkehr, Wasser, Energie, Funk- und Fernmeldewesen)**

##### **Abstände zu klassifizierten Straßen und Bahnlinien**

Verkehrsflächen des klassifizierten Straßennetzes sowie Bahnlinien und Bahngelände zählen einschließlich eines allseitigen Puffers von 150 m zu den Ausschlussbereichen.

##### Begründung:

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen und dürfen demnach nicht in den Freihaltbereichen von Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen sowie Kreisstraßen errichtet werden bzw. es bedarf der jeweiligen Zustimmung der zuständigen Fachbehörde.

Grundsätzlich wird darüber hinaus aufgrund der möglichen Gefährdung des Straßen- und Bahnverkehrs, seitens der zuständigen Fachbehörden ein ausreichender Abstand zu klassifizierten Straßen und Bahnlinien gefordert.

Aufgrund der möglichen Gefährdung des Straßenverkehrs, die von Unfällen an den WEA ausgehen kann, wird ein Abstand von mindestens der Kipphöhe der Anlage zu klassifizierten Straßen vorgesehen. Gleiches gilt für Bahnlinien und Bahngelände. Da die genaue Anlagenhöhe zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens nicht bekannt ist, wird im Rahmen des Gutachtens eine Kipphöhe von 150 m angenommen. Sofern bei der eingehenden Prüfung der Standortbereiche im Rahmen nachfolgender Einzelgenehmigungsverfahren oder der Aufstellung von Bebauungsplänen erkennbar wird, dass höhere oder geringere Abstände zu Straßen erforderlich sein werden, soll hier eine Anpassung der Abgrenzung der Standortbereiche erfolgen.

##### Datenquelle

ALK-Daten

##### **Gewässer / Gewässerflächen / Wasserschutzgebiete**

Gewässer und Gewässerflächen zählen zu den Ausschlussbereichen. Flächen, die aufgrund landesrechtlicher Regelungen des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) einem besonderen Schutz unterliegen, zählen ebenfalls zu den Ausschlussbereichen.

##### Begründung:

Die Inanspruchnahme von Fließ- und Binnengewässern für die Errichtung von Windenergieanlagen ist aufgrund fachgesetzlicher Vorgaben nicht zulässig. Gleiches gilt für die Fassungszone von Wasserschutzgebieten (Wasserschutzgebiet, Schutzzone 1). Daher werden die betroffenen Flächen von weiteren Untersuchungen ausgeschlossen.

Darüber hinaus gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Gewässern die gesetzlichen Anbaubeschränkungen des § 76 Landeswassergesetz. Für diese Anlagen ist im Einzelfall eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

##### Datenquelle:

ALK-Daten



### **Energieversorgung / bestehende Windkraftanlagen**

Leitungstrassen von Energiefreileitungen zählen einschließlich eines beiderseitigen Schutzstreifens von 75 m zu den Ausschlussbereichen. Auch bereits bestehende Windkraftanlagen stellen einschließlich eines allseitigen Puffers von 150 m Ausschlussbereiche dar.

#### Begründung:

Flächen mit Leitungstrassen einschließlich der einzuhaltenden Schutzabstände und sonstigen Auflagen zählen ebenfalls zu den Bereichen mit baulichen Restriktionen.

Diese Restriktionen sind im Einzelfall vor Ort zu prüfen und insbesondere mit dem jeweiligen Leitungsträger abzustimmen. So sind beispielsweise die erforderlichen Schutzabstände bei oberirdischen Leitungen der Elektrizitätsversorgung von der Spannungsebene abhängig.

Neben den fachgesetzlichen Regelungen existieren keine gesetzlichen Abstandsvorgaben. Zur Vermeidung von Konfliktsituationen empfiehlt das gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Innern und für Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30. Januar 2006<sup>2</sup> jedoch für Freileitungen ab 30 KV folgende Abstände zum nächstgelegenen Punkt der Rotorfläche:

- ohne Schwingungsschutzmaßnahmen: dreifacher Rotordurchmesser
- mit Schwingungsschutzmaßnahmen: einfacher Rotordurchmesser

Für Freileitungen aller Spannungsebenen gilt, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.

Da die genaue Anlagengröße zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens nicht bekannt ist, wird im Rahmen des vorliegenden Gutachtens von einem Mindestrotordurchmesser von 75 m ausgegangen. Hieraus ergibt sich unter Berücksichtigung von Schwingungsschutzmaßnahmen ein Mindestabstand von 75 m zu Energiefreileitungen.

Weitergehende Abstandsanforderungen können sich im Einzelfall im Rahmen eines nachfolgenden Einzelgenehmigungsverfahrens oder der Aufstellung eines Bebauungsplans ergeben. Im Rahmen der jeweiligen Verfahren sind die Energieversorgungsunternehmen als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Zu bereits bestehenden Windenergieanlagen wird ebenfalls die mit 150 m angenommene Fallhöhe als allseitiger Puffer und Ausschlussbereich definiert. Eine direkte Nähe zu bereits bestehenden WEA kann sich auch negativ auf die Eignung der Fläche auswirken, da hierdurch bereits bestehende Anlagen in ihrer Effizienz gemindert werden können. Aus Gründen der Windanströmung wird in der Praxis aufgrund der Luftverwirbelungen, die von den Anlagen selber ausgehen, in der Regel von Abstandserfordernissen der WEA untereinander ausgegangen, die im Bereich des dreifachen Rotordurchmes-

---

<sup>2</sup> Ministerium der Finanzen, Ministerium der Innern und für Sport, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz: Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen, Mainz, 30. Januar 2006



sers quer zur Hauptwindrichtung und bis zum fünffachen Rotordurchmesser längs dazu liegen.

Datenquelle:

ALK-Daten

**Funk- und Fernmeldewesen**

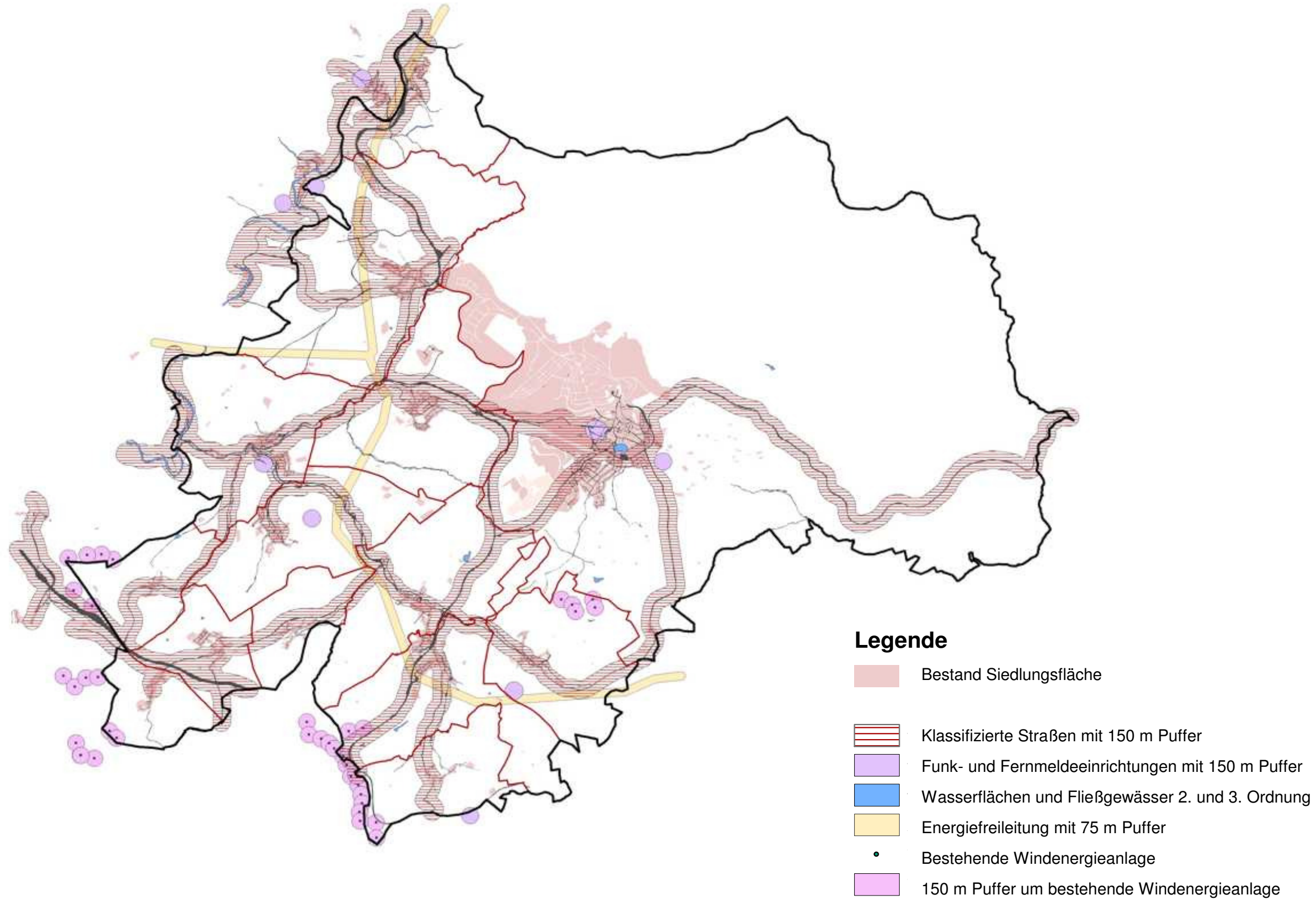
Funk- und Fernmeldemasten, -stellen und Umsetzer zählen einschließlich eines allseitigen Schutzstreifens von 150 m zu den Ausschlussbereichen.

Begründung

Zur Vermeidung von elektromagnetischen Einflüssen und Störungen des Funk- und Mobilfunkverkehrs und aufgrund der schwerwiegenden Auswirkungen, die eine Beschädigung im Falle eines Umkippens der Anlage verursachen kann, wird auch hier die Einhaltung eines Abstandes von mindestens der Kipphöhe, analog zu obigen Ausführungen 150m, als Ausschlusskriterium betrachtet.

Datenquelle

ALK-Daten



Ausschlusskriterien aufgrund von sonstigen Fachgesetzen / Fachplanungen (Verkehr, Wasser, Energie, Funk- und Fernmeldewesen) ( ohne Maßstab)  
Quelle: Bachtler Böhme + Partner, 08/2010





### **6.1.5 Ausschlussbereiche zum Schutz der Funktionen Freizeit und Erholung**

Freizeit- und Erholungsnutzungen sowie Grünflächen zählen einschließlich Pufferflächen zu den Ausschlussbereichen.

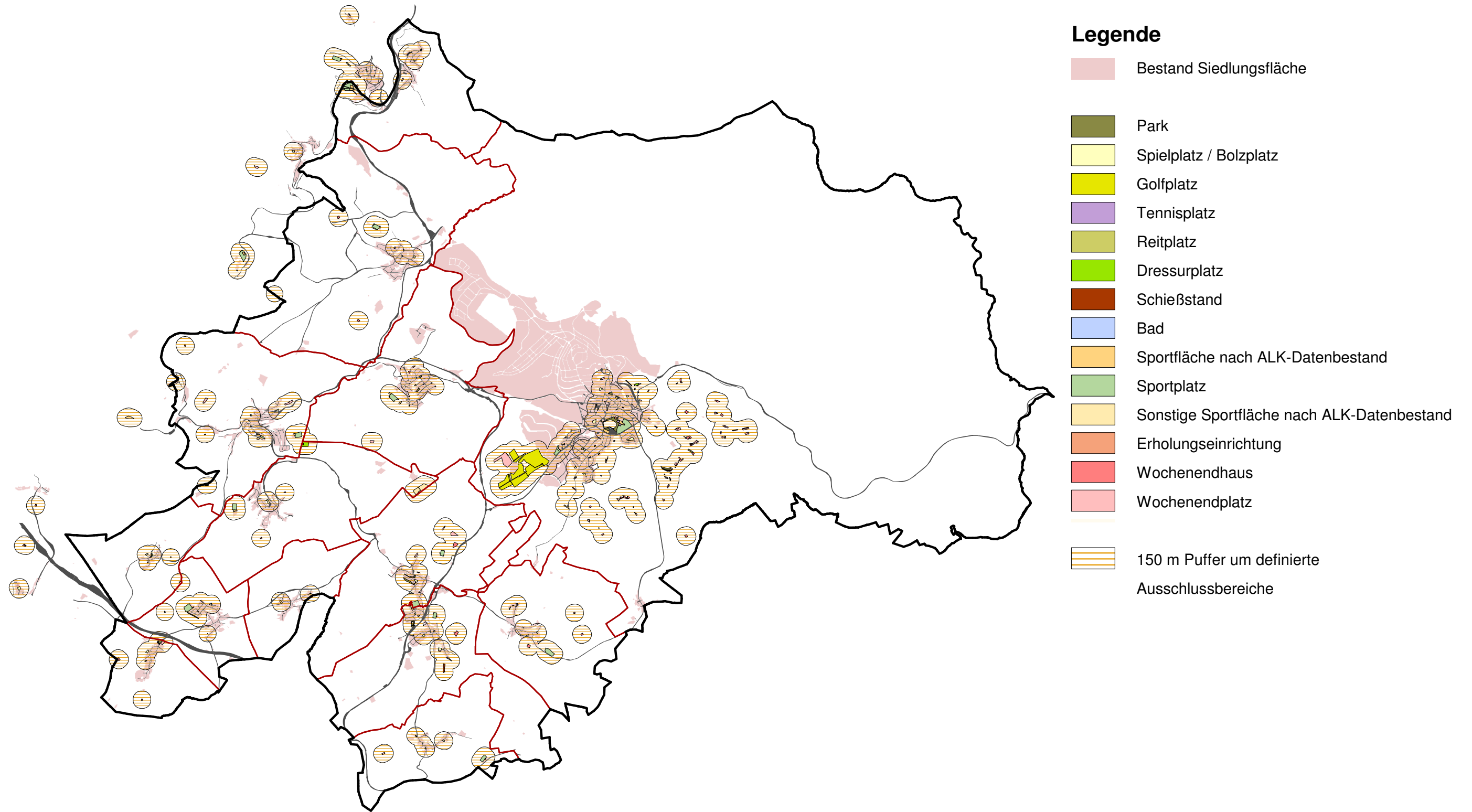
#### Begründung

Unter die hier aufgeführten Flächen fallen Sportflächen, Spiel- und Bolzplätze, Parkanlagen, Tennisplätze, Schießstände, Reit- und Dressurplätze, Golfplätze, Schwimmbäder und dergleichen. Weiter fallen hierunter auch Wochenendplätze und Flächen von Wochenendhäusern.

Diese Flächen sind aufgrund ihrer konkurrierenden Nutzungsart mit einer Überlagerung mit Windenergienutzung nicht vereinbar. Sie gelten daher als Ausschlussflächen. Zum Schutz dieser Flächen und Nutzungen wird ergänzend ein allseitig umschließender Puffer in Größe der angenommenen Kipphöhe von Windkraftanlagen (150 m) vorgesehen.

#### Datenquelle:

ALK-Daten



- Legende**
- Bestand Siedlungsfläche
  - Park
  - Spielplatz / Bolzplatz
  - Golfplatz
  - Tennisplatz
  - Reitplatz
  - Dressurplatz
  - Schießstand
  - Bad
  - Sportfläche nach ALK-Datenbestand
  - Sportplatz
  - Sonstige Sportfläche nach ALK-Datenbestand
  - Erholungseinrichtung
  - Wochenendhaus
  - Wochenendplatz
  - 150 m Puffer um definierte  
Ausschlussbereiche

Ausschlussbereiche zum Schutz der Funktionen Freizeit und Erholung ( ohne Maßstab)  
 Quelle: Bachtler Böhme + Partner, 08/2010





### 6.1.6 Ausschlussbereiche zum Schutz der Wohnfunktion

In Abhängigkeit von Qualität und Intensität der vorhandenen und geplanten Wohnnutzung werden unterschiedlich große Pufferflächen zu den jeweiligen Nutzungen als Ausschlussbereich definiert und fallen aus der weiteren Betrachtung heraus.

#### Begründung:

In der dörflichen Struktur der Orte in der Verbandsgemeinde ist in allen Siedlungskernen von einem hohen Anteil an Wohnnutzung auszugehen. Hinzu kommen Wohnnutzungen im Außenbereich, z.B. in Form von Aussiedlerhöfen und Wochenendhäusern.

An der Tatsache, dass der Mensch 70 bis 80 % seiner Freizeit in der Wohnung oder im Wohnumfeld verbringt, verdeutlicht sich die städtebauliche Notwendigkeit, Pufferflächen zu Wohngebieten zu schaffen, innerhalb derer keine Windkraftanlagen realisiert werden sollen.

Aufgrund der mit der Errichtung von Windkraftanlagen verbundenen Auswirkungen auf nahegelegene Wohnbereiche wie Geräuschemissionen, Beeinträchtigung wohnungsnaher Erholungsflächen, Schattenwurf (Discoeffekt), Eisfall etc., werden daher Pufferzonen zu vorhandenen und geplanten Wohnnutzungen in Abhängigkeit von der Qualität der jeweiligen Wohnnutzung als Ausschlussbereiche.

Als absoluter Mindestabstand zu Siedlungsbereichen wird entsprechend der Verwaltungsvorschrift vom 28. Juni 1996<sup>3</sup> ein Abstand von 500 m angesehen. Diese Verwaltungsvorschrift ist zwischenzeitlich nicht mehr in Kraft, wird jedoch in Bezug auf die darin formulierten Mindestabstände noch immer angewandt.

In einem gemeinsamen Rundschreiben der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 30.01.2006<sup>4</sup> wird nunmehr, insbesondere auch aufgrund der fortgeschrittenen technischen Entwicklung und der großen Höhe heutiger Windenergieanlagen, ein Abstand von 1.000 m zur nächsten Bebauung empfohlen, wenn dadurch die Planungsspielräume nicht in unvertretbarer Weise eingeschränkt werden. Bei Einhaltung dieses Abstands ist in der Regel davon auszugehen, dass dem Schutz öffentlicher und privater Belange in dem gebotenen Umfang Rechnung getragen wird und mögliche Nutzungskonflikte vermieden werden. Insbesondere kann damit dem Eindruck einer erdrückenden Wirkung von Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100 m in der Nähe von Wohngebieten vorgebeugt werden<sup>5</sup>.

Vorliegend wird alternativ sowohl eine Pufferzone von 500 m, als auch eine Pufferzone von 1.000 m zeichnerisch dargestellt. Aus planerischer Sicht wird empfohlen sich bei der Ausweisung von möglichen Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan auf die Flächen

---

<sup>3</sup> Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz: Materialien zur Standortsicherung und Beurteilung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen, Verwaltungsvorschrift vom 28. Juni 1996, Mainz, 1996

<sup>4</sup> Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz: Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen, Mainz, 2006

<sup>5</sup> Vgl. Verwaltungsgericht Tier: Urteil vom 19. November 2003 - 5 K 548/03.TR



mit 1000 m Abstand zu Siedlungsbereichen zu beschränken und nur in besonders begründbaren Ausnahmefällen hiervon abzuweichen.

Zu einzelnen Wohngebäuden im Außenbereich wird in Anlehnung an das Gemeinsame Rundschreiben der Landesregierung vom 30. Januar 2006 ein Puffer von allseitig 400 m als Ausschlussbereich definiert.

Wochenendhäuser dienen nicht dem dauerhaften Wohnen. Aus diesem Grund wird dieser Nutzungsart gegenüber ein geringerer Schutzabstand zugrunde gelegt. Hier wird lediglich die angenommene Kipphöhe einer Windkraftanlage (150 m) als Pufferfläche in Ansatz gebracht und als Ausschlussgebiet definiert.

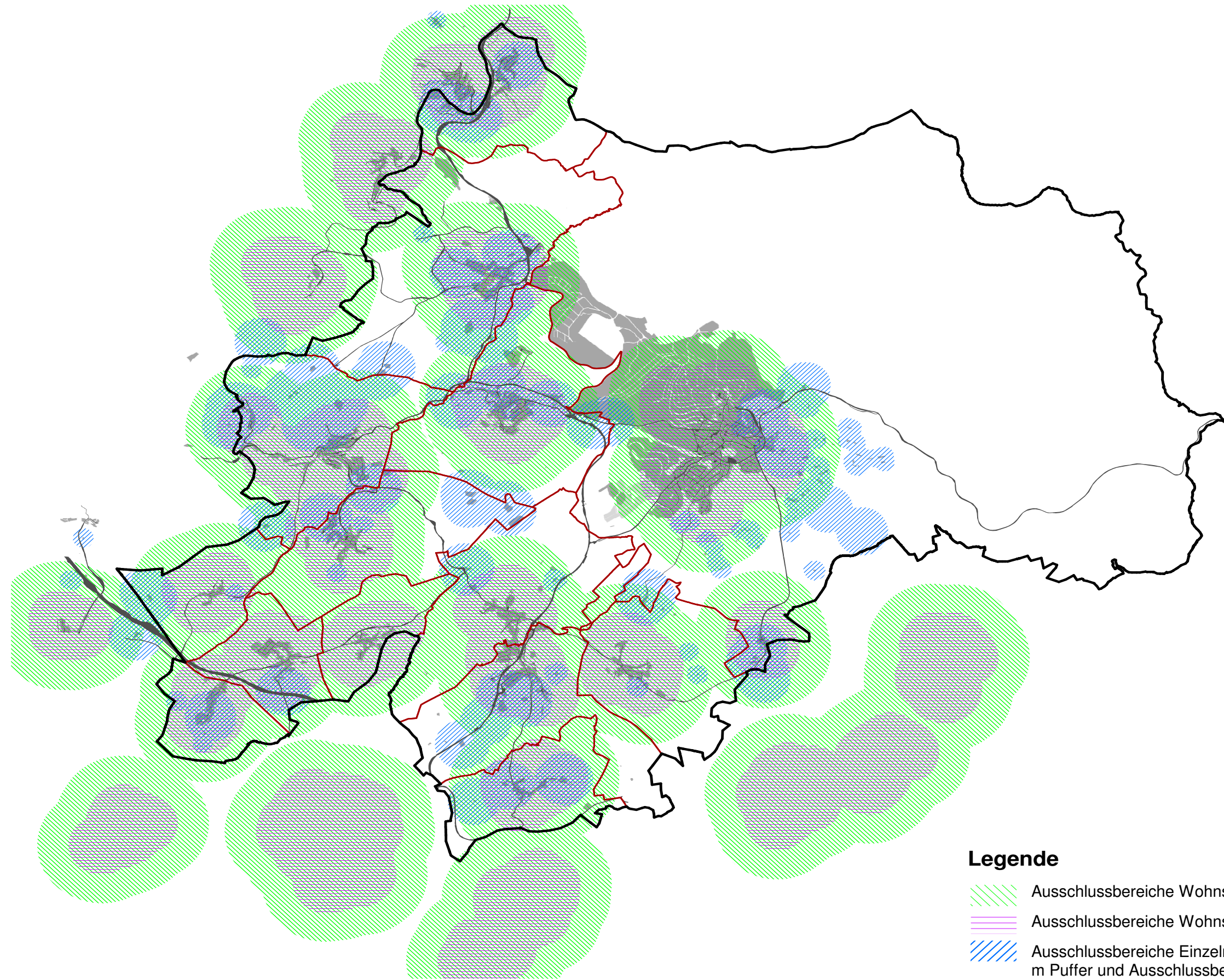
Im Genehmigungsverfahren für Einzelanlagen sind letztlich die Abstandsvorgaben, die sich aus der TA-Lärm ergeben, maßgebend.

#### Datenquellen


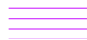

FNP

ALK-Daten

Rasterdaten der DTK 25



### Legende

-  Ausschlussbereiche Wohnsiedlungsbereiche mit 1000 m Puffer
-  Ausschlussbereiche Wohnsiedlungsbereiche mit 500 m Puffer
-  Ausschlussbereiche Einzelne Wohngebäude im Außenbereich mit 400 m Puffer und Ausschlussbereiche Wochenendhäuser mit 150 m Puffer

Ausschlussbereiche zum Schutz der Wohnfunktion ( ohne Maßstab)  
Quelle: Bachtler Böhme + Partner, 08/2010



## 6.2 Ergebnis der Abschichtung / Ermittlung von Eignungsbereichen auf Verbandsgemeindeebene

Aus der räumlichen und inhaltlichen Überlagerung der unter Nr. 6.1.1. bis 6.1.6 aufgeführten Ausschlussbereiche im Verbandsgemeindegebiet ergibt sich im Umkehrschluss letztlich das insgesamt vorhandene Standortpotenzial, vor dem Hintergrund der in den vorstehenden Kapiteln erläuterten Grundlagen und Einstufungen. Mehrfachüberlagerungen unterschiedlicher Ausschlusskriterien sind hierbei durchaus möglich.

Als Ergebnis der vorgenommenen Abschichtung ergeben sich potenzielle Standorte, die für die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich geeignet sind.

Die Einstufung als Eignungsbereich bedeutet nicht, dass diese Flächen zwangsläufig auch völlig restriktionsfrei sind. Vielmehr können der Errichtung von Windkraftanlagen wie anderen privilegierten Vorhaben auch, in diesen Eignungsbereichen im Einzelfall nach wie vor sonstige öffentliche oder private Belange einschränkend entgegenstehen, die es im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu überwinden gilt. In Betracht hierfür kommen neben Aspekten des Natur-, Landschafts- und Immissionsschutzes beispielsweise auch luftverkehrsrechtliche Einschränkungen, die Eigentumsverhältnisse und das grundsätzliche Erfordernis einer gesicherten Erschließung, Ausgleichsverpflichtungen etc..

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben

- den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
- den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts widerspricht,
- schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
- unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
- die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
- die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; Sie stehen einem Vorhaben in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.



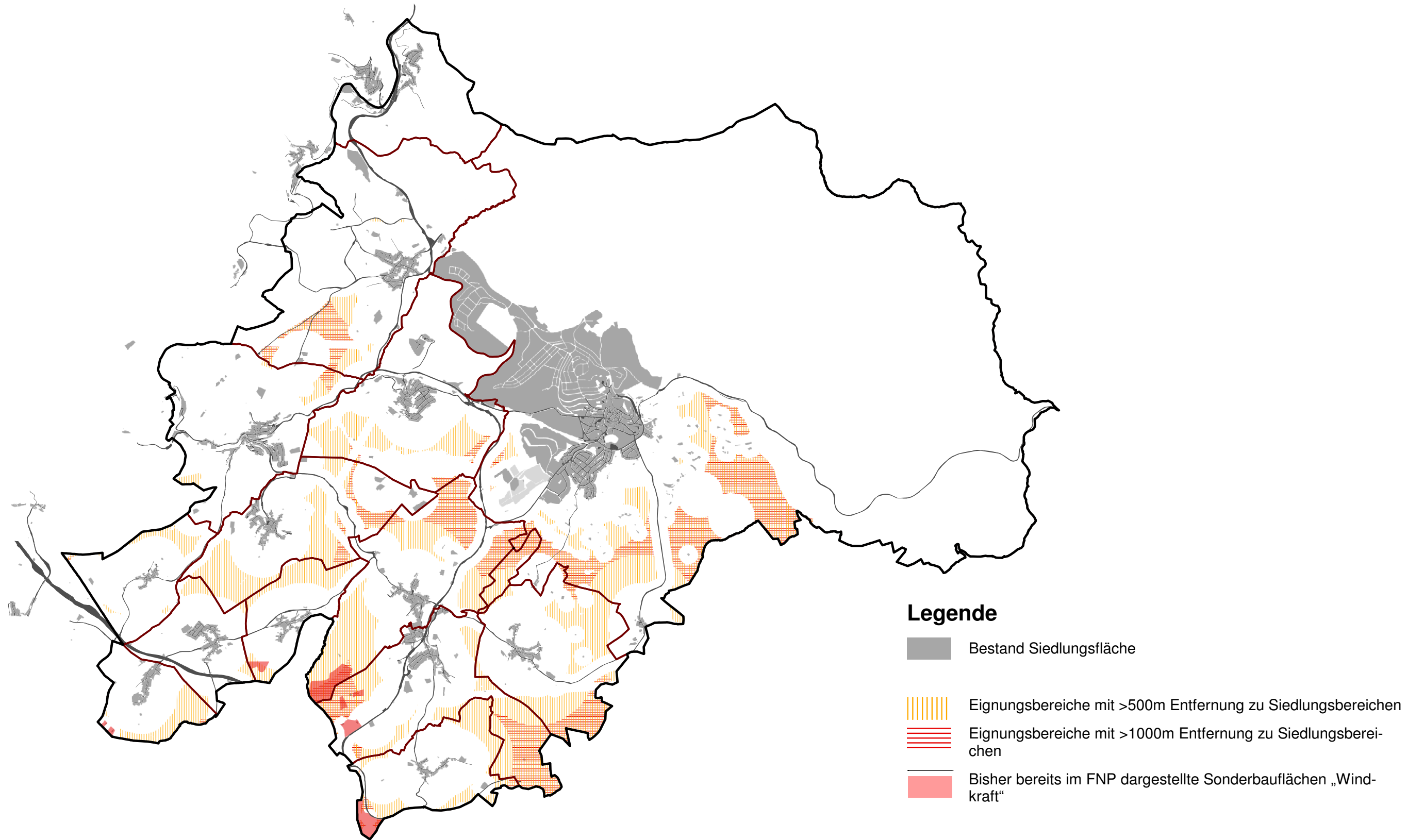
Aus naturschutzfachlicher Sicht ist im Rahmen nachfolgender Einzelgenehmigungsverfahren die Zulässigkeit und Vereinbarkeit insbesondere unter Berücksichtigung der nachstehenden Prüfkriterien festzustellen:

- Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken des Naturparks „Saar-Hunsrück“
- Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen für die FFH-Gebiete „Baumholder und Preußische Berge“ (6310-301) und „Obere Nahe“ (6309-301); abhängig vom konkreten Standort der Windkraftanlage sind FFH-Verträglichkeitsprüfungen bzw. –abschätzungen erforderlich
- In Abhängigkeit von dem vorgesehenen Standort Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet „Baumholder“ (6310-401) sowie mit dem im Nordosten angrenzenden Vogelschutzgebiet „Nahetal“ (6210-401)

Zur Prüfung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen werden von der Oberen Naturschutzbehörde bei Genehmigungsanträgen Untersuchungen zur Avifauna sowie zur Artengruppe der Fledermäuse gefordert. Der genaue Untersuchungsaufwand ist frühzeitig mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Darüber hinaus wird beim Vollzug der Eingriffsregelung insbesondere auf das Schutzgut des Landschaftsbildes zu achten sein. Gleiches gilt für das gemeinsame Rundschreiben des rheinland-pfälzischen Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30. Januar 2006.





Eignungsbereiche ( ohne Maßstab)  
Quelle: Bachtler Böhme + Partner, 08/2010



## 7 **Gesamtbewertung / Ausschlusswirkung durch Darstellungen im Flächennutzungsplan**

Die Verbandsgemeinde Baumholder hat im Rahmen eines Gutachtens das gesamte Verbandsgemeindegebiet bezüglich der Eignung für die Errichtung von Windkraftanlagen untersuchen lassen. Ziel der Untersuchung war die Findung von Standortbereichen mit geringem Konfliktpotenzial, auf denen eine Konzentration der Windkraftnutzung erreicht werden kann. Das Gutachten dient als fachliche Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Baumholder im Teilbereich „Windkraft“.

Durch die Auswahl von einzelnen, geeigneten Standortbereichen kann dem Ziel einer räumlichen Konzentration der Windkraftnutzung zur Schonung des Landschaftsbildes Rechnung getragen werden. Diese Standortbereiche können ganz oder teilweise als Sonderbauflächen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde übernommen werden und damit kann gleichzeitig dem nicht zuletzt durch die baurechtliche Privilegierung der Windenergie zum Ausdruck gebrachten Ziel der Förderung der Windkraftnutzung als regenerativer Energiequelle Rechnung getragen werden.

Auf den übrigen Flächen in der Verbandsgemeinde kann zum Schutz des Landschaftsbildes die Errichtung von WEA damit ausdrücklich ausgeschlossen werden. Ausgenommen hiervon sind WEA innerhalb von regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebieten und WEA, die als Nebenanlagen zu Gebäuden planungsrechtlich zulässig sind.

Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung ist zu entscheiden, ob an gut geeigneten Standorten eine weitere Konzentration erfolgen soll und ob und in welcher Zahl zusätzliche Standorte als Sonderbauflächen in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Die letztlich als Ergebnis der Studie verbleibenden Standorte eröffnen nur einen Abwägungsspielraum. Es wird jedoch empfohlen sich bei der Ausweisung von möglichen Sonderbauflächen auf die Flächen mit 1.000 m Abstand zu Siedlungsbereichen zu konzentrieren und nur in besonders begründbaren Ausnahmefällen hiervon abzuweichen.

Zur Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild der Verbandsgemeinde sowie aus wirtschaftlichen Gründen wird jedoch empfohlen die Errichtung von Windkraftanlagen in räumlichen Konzentrationszonen zu Bündeln und ergänzend vom Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 BauGB Gebrauch zu machen.

Erstellt im Auftrag der

**Verbandsgemeinde Baumholder**

durch

**Bachtler Böhme + Partner**

Kaiserslautern, 09/2009